

etem

 **BG ETEM**
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse

Das Magazin Ihrer Berufsgenossenschaft

6.2022

Arbeitsschutz im All

Einfach umkehren ist nicht möglich

Was Raumfahrt
mit dem betrieblichen
Alltag zu tun hat

Arbeiten auf Dächern Abstürze vermeiden

Homeoffice im Ausland Grenzenlos geschützt

Kurzpausen Auszeiten nutzen



HOCH HINAUS

Astronautinnen und Astronauten sehen die Welt von (ganz weit) oben. Bei ihrer Arbeit sind sie einer lebensfeindlichen Umgebung ausgesetzt. Sie haben zum Teil aber auch mit ganz irdischen Problemen wie unbequemer Schutzkleidung zu kämpfen. Das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt, ein Mitgliedsbetrieb der BG ETEM, ist mit seiner Forschung und seinem Trainingszentrum wesentlich an der Vorbereitung von Weltraummissionen beteiligt.

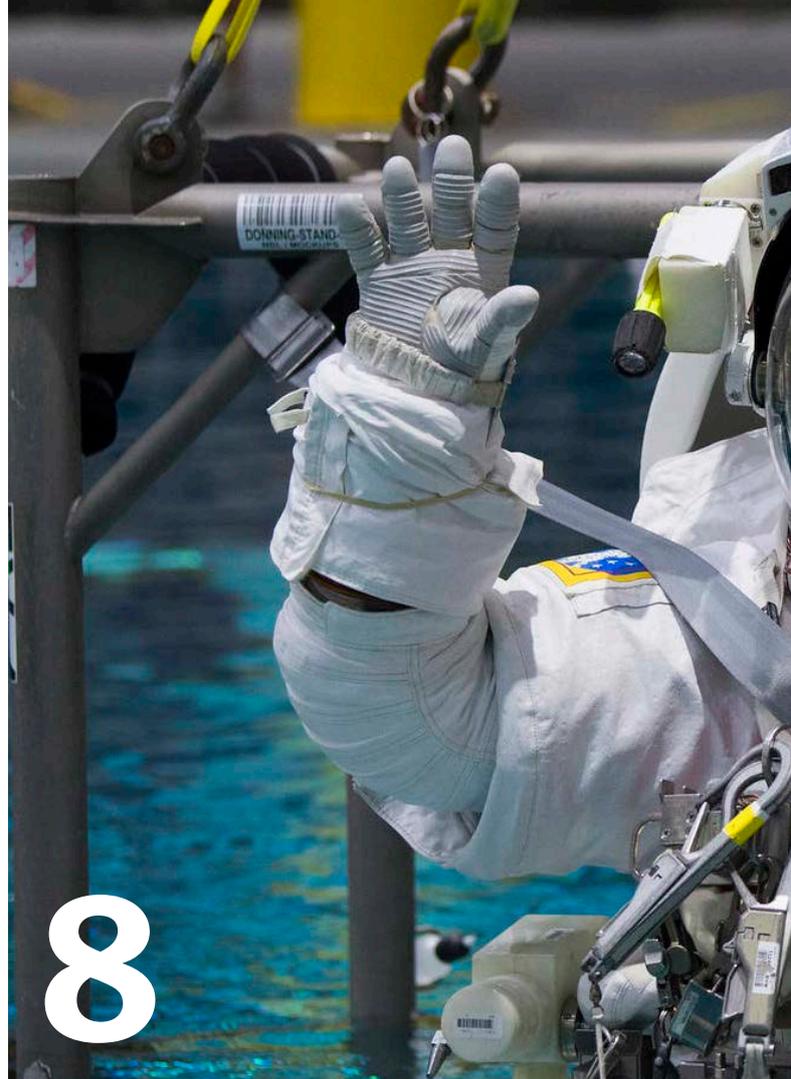
Dr. med. Claudia Stern leitet das Institut für Luft- und Raumfahrtmedizin des DLR. Im Interview erklärt sie, was Arbeitsschutz im All mit Arbeitsschutz auf der Erde zu tun hat.

Nicht ganz so hoch hinaus geht es für viele Beschäftigte bei Dacharbeiten. Auch dieser Wechsel in die Vogelperspektive bringt allerdings Gefahren mit sich, das zeigt unsere Unfallstatistik. Deshalb widmet sich diese Ausgabe ausführlich den Absturzgefahren bei Arbeiten auf Dächern und erklärt, mit welchen Maßnahmen sie sich deutlich verringern lassen.

Übrigens: Haben Sie heute schon eine Pause gemacht? Wir erklären, warum Auszeiten im Arbeitsalltag so wichtig sind, und unterstützen Sie mit unserer Toolbox Kurzpausen jetzt auch digital.

Johannes Tichi

Johannes Tichi
Vorsitzender der Geschäftsführung



Arbeitsschutz im All

Raumfahrt-Medizinerin Dr. med. Claudia Stern erklärt, welche Herausforderungen eine Weltraummission mit sich bringt, wie Astronautinnen und Astronauten sich vorbereiten – und was Führungskräfte auf der Erde von Trainings für den Einsatz im All lernen können.



Homeoffice im Ausland

Im Ausland im Homeoffice arbeiten. Was heißt das für den Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Fotos: Jüergen Schulzki Fotografie; BG ETEM; DLR; Getty Images/iStockphoto/S. Greg Panosian/demaer; Getty Images/iStockphoto/BartekSzewczyk



Auf den Punkt

4 Kurzmeldungen

Zahlen, Termine, Fakten

Arbeit und Leben

8 Arbeitsschutz im All

„Man kann nicht mal eben zurückreisen“

10 Absturzsicherung

Technik zuerst

12 Arbeiten auf Dächern

In luftiger Höhe

14 Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen

Gegen den Strom

16 Homeoffice im Ausland

Grenzüberschreitend geschützt

18 Kurzpausen

In der Ruhe liegt die Kraft

Meine BG

20 Vorschussbescheid für das Umlagejahr 2022

Abschlag auf Ihren Beitrag

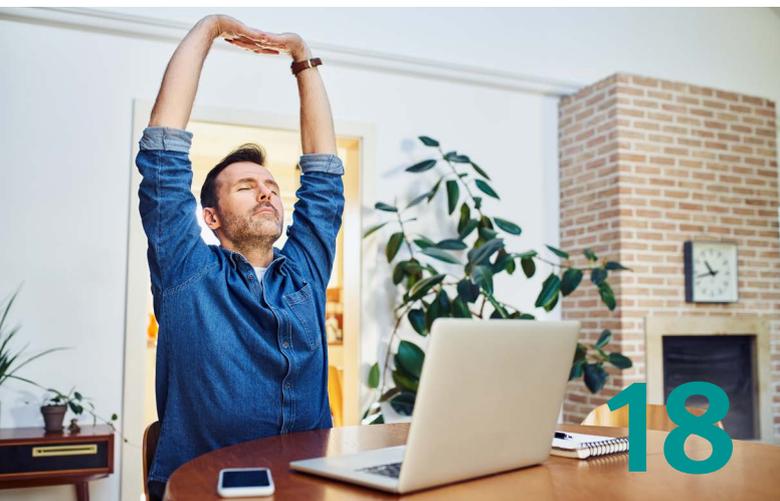
21 Neues aus der BG ETEM

Mit dem etem-Newsletter nichts mehr verpassen;
Unternehmensnummer ersetzt Mitgliedsnummer

etem plus

22 Neu im Onlinemagazin

Aus den Branchen: Wissen aus erster Hand



Kurzpausen

Wer regelmäßig pausiert, bleibt länger leistungsfähig. Die BG ETEM unterstützt Betriebe mit einer Toolbox, die jetzt auch als App verfügbar ist.

Das ist Fakt

8 %

weniger meldepflichtige Unfälle auf dem Weg zur Arbeit und zurück als ein Jahr zuvor verzeichneten die Berufsgenossenschaften und Unfallkassen im ersten Halbjahr 2022. Dennoch waren in diesem Zeitraum fast 80.000 Beschäftigte wegen eines Wegeunfalls mehr als drei Tage lang arbeitsunfähig.



Präventionspreis
Arbeits- und Gesundheitsschutz

Präventionspreis Live dabei sein

Am 8. Dezember 2022 ist es so weit:
Um 19 Uhr startet die Verleihung der
BG ETEM-Präventionspreise 2022. Die

Gewinner stellen im Rahmen der Veranstaltung
ihre Projekte vor, mit denen sie mehr für die Si-
cherheit ihrer Beschäftigten tun, als der Gesetz-
geber verlangt. Anschließend werden die Preise
und Auszeichnungen vergeben.
Die Übertragung im Livestream läuft am 8. De-
zember ab 19 Uhr.

i INFO
www.bgetem.de/praeventionspreis



Unfallursachen auf den Grund gehen

Aus Arbeitsunfällen lernen und sie künftig vermeiden.
Um das zu erreichen, ist es wichtig, Ursachen zu klären.
Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedi-
zin (BAuA) bietet dazu einen Leitfaden speziell für klei-
nere und mittlere Unternehmen. Er dient zur Ermittlung
grundlegender Ursachen von Arbeitsunfällen. So lässt
sich erkennen, ob ähnliche Verhaltensweisen schon
früher zu unsicheren Situationen oder Beinaheunfällen
geführt haben. Mithilfe des Leitfadens können kleinere
Betriebe ganzheitliche Unfallanalysen vornehmen, tie-
fer liegende Ursachen erkennen und nachhaltige Lösun-
gen finden.

i INFO
„Leitfaden zur Untersuchung von Arbeits-
unfällen. Ermittlung grundlegender Ursa-
chen von Arbeitsunfällen in kleinen und
mittleren Unternehmen.“ Download unter:
<https://medien.bgetem.de>,
Webcode M22148649

51.000

meldepflichtige Arbeitsunfälle verzeichnete
die BG ETEM 2021 in den bei ihr versicherten
Betrieben. Das sind mehr als im ersten Pan-
demiejahr 2020, aber deutlich weniger als
2019 – vor Corona. Das gleiche Bild zeigt sich
bei den Wegeunfällen. Im Jahr 2021 waren es
rund 11.000.

Fast 5.800-mal meldeten Betriebe zudem den
Verdacht auf eine Berufskrankheit – der sich
fast 2.000-mal bestätigte.

Bei der BG ETEM waren im vergangenen Jahr
mehr als 224.000 beitragspflichtige Mitglieds-
unternehmen mit gut 4,3 Millionen Beschäf-
tigten versichert. Das entspricht einem
Zuwachs von rund sieben Prozent bei den
Mitgliedsunternehmen und etwa drei Prozent
bei den Versicherten gegenüber 2020.

Noch mehr Zahlen, Reportagen mit Hinter-
grundberichten aus der Arbeit der Berufsge-
nossenschaft sowie Branchenaussichten fin-
den sich im Jahresbericht 2021 der BG ETEM.



i INFO
<https://jahresbericht.bgetem.de>
oder als PDF unter
www.bgetem.de,
Webcode 12613165

Podcast für Praktiker

Mit Verband und Feuerlöscher



Vielen ist sie lästig. Druckereibesitzerin Tanja Heiler allerdings nutzt die Unterweisung als Chance. Da werden schon mal Verbände angelegt oder Feuerlöscher ausprobiert. Im aktuellen Podcast der BG ETEM berichtet Heiler, warum das Thema

Arbeitsicherheit für sie so wichtig ist.

Unter dem Titel „Ganz sicher“ kommen seit Anfang 2022 jeden Monat Themen aus der betrieblichen Praxis vors Mikrofon. Zu hören sind die 20 bis 30 Minuten langen Folgen auf der Website der BG ETEM und einschlägigen Podcast-Portalen. Zu Wort kommen Führungskräfte und Versicherte aus den Mitgliedsbetrieben ebenso wie Fachleute aus Verbänden oder der BG selbst. Zu den bisherigen Themen zählen unter anderem Konflikte am Arbeitsplatz, Verkehrssicherheit, Notfallmanagement oder der Umgang mit Post-Covid-Betroffenen im Betrieb.



Im Podcast der BG ETEM kommen Leute aus der Praxis zu Wort.



INFO

www.bgetem.de, Webcode 15539818
sowie auf Spotify, Soundcloud, Deezer, Google Podcasts und Apple Podcasts.

Termine

08.-10.02.2023, Dortmund

elektrotechnik 2023 – Fachmesse für Gebäude-, Energie- und Industrietechnik

14.-18.03.2023, Köln

IDS – Messe für die Dentale Community
Halle 11.2, Gang S Nr. 030/Gang T Nr. 031

28.-30.03.2023, Stuttgart

eltefa – Messe für Elektrotechnik und Elektronik
inklusive Arbeitssicherseminare für Azubis

25.-26.04.2023, Rheinsberg

13. Rheinsberger Fachtagung „Arbeitssicherheit in der Energieversorgung“



**AKTUELLE HINWEISE
ZU TERMINEN**
www.bgetem.de,
Webcode 12568821



**International Media
Festival for Prevention**
Sydney 2023

Medienfestival: Jetzt Beiträge einreichen

Sie haben Arbeitssicherheit und Gesundheit cool in Szene gesetzt? Dann machen Sie mit. Reichen Sie Ihre Videos, Apps oder Software-Programme bis 28. Februar 2023 beim internationalen Medienfestival für Prävention ein. Eine internationale Jury wählt die besten Arbeiten aus. Die Gewinner werden beim Weltkongress für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in Australien ausgezeichnet. Der Kongress findet vom 27. bis 30. November 2023 in Sydney statt.



INFO

<https://mediainprevention.org/de/home.html>

3 Fragen an ...



... **Karl Heinz Ferstl**, zuständig für Arbeitsschutz bei Elektro Ferstl in Neumarkt

Elektro Ferstl aus Neumarkt in der Oberpfalz kümmert sich mit drei Beschäftigten um Elektroinstallationen in Wohngebäuden. Außerdem hat sich das Unternehmen auf die Planung und Realisation von Produktionsstätten für Arzneimittel und Apotheken spezialisiert.

1. Wie wichtig ist Arbeitsschutz für Sie?

Die Beschäftigten sind das größte Kapital eines Betriebes. Insofern fällt dem Arbeitsschutz eine besondere Rolle zu. Viele Unfälle lassen sich durch die Einhaltung oft eher kleiner, um nicht zu sagen selbstverständlicher Regeln vermeiden. Das müssen nicht immer ganz große Dinge sein. Daneben geht es darum, Beschäftigten klarzumachen, dass mit ein bisschen Aufmerksamkeit schon ein wesentlicher Beitrag zu mehr Sicherheit geleistet werden kann. Und natürlich sind die Betriebe selbst gefordert. Sie sollten nicht an der falschen Stelle knausern. Denn Arbeitsschutz zahlt sich am Ende aus.

2. Welche Rolle spielt das Risikoposter dabei?

Die im Risikoposter aufgerufenen Themen sind geeignet, in eher spielerischer Weise auf latente Gefahren und Risiken aufmerksam zu machen und Aufmerksamkeit zu erzeugen. Regelrecht im Vorbeigehen entsteht regelmäßig Bezug zum Thema Arbeitsschutz. Getreu dem Motto „steter Tropfen höhlt den Stein“ hält das Poster dieses wichtige Thema den Beschäftigten immer präsent vor Augen.

3. Wie haben die Beteiligten reagiert?

Auffallend war, dass sie sofort nach dem Aufhängen des Posters reagiert haben. Sie haben wahrgenommen, dass es der Betriebsleitung ein Anliegen ist, den Arbeitsschutz ausreichend zu platzieren. Diese wichtige Erkenntnis zeigt, dass unabhängig von der Betriebsgröße eine permanente, teils unterschwellige Sensibilisierung notwendig und am Ende erfolgreich sein wird.



Temperatur im Büro

Am 1. September 2022 ist der kurzfristig geltende Teil der Energieeinsparverordnung der Bundesregierung in Kraft getreten. Die Verordnung ist vorerst befristet bis zum 28. Februar 2023. Sie enthält auch Regelungen zur Lufttemperatur an Arbeitsplätzen.

Für **Unternehmen in der Privatwirtschaft** gelten jetzt – abhängig von der Art des Arbeitsplatzes – folgende Mindesttemperaturen:

Belastung	leicht	mittel	schwer
Sitzend	19 °C	18 °C	–
Stehen/Gehen	18 °C	16 °C	12 °C

Sitzend

- als leicht gilt zum Beispiel: Büro- oder Bildschirmarbeit
- mittelschwer sind zum Beispiel Montagetätigkeiten
- als schwer gelten sitzende Tätigkeiten an Maschinen

Stehen/Gehen

- leicht sind zum Beispiel Aufsichtstätigkeiten in Energieunternehmen
- als mittelschwer gelten stehende Tätigkeiten an Werkbänken
- als schwer sind Arbeiten mit Lasten einzustufen

i INFO

„Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen“
<https://www.gesetze-im-internet.de/ensikumav/>



Mitmachen

Das Risikoposter hilft Ihnen dabei, mit Ihren Beschäftigten über sicheres und gesundes Arbeiten zu sprechen. So stärken Sie Ihr Team, sorgen für mehr Sicherheit bei der Arbeit und investieren in die Zukunft Ihres Betriebs.



BESTELLEN
<https://medien-bgetem.de>,
 Webcode M21570681



Neues RiskBuster-Video

Ameisen mit Riesenkräften

Im Alltag sind sie eine große Hilfe: Mitgängerflurförderzeuge – von vielen auch Ameise genannt. Aber der Umgang mit ihnen ist gefährlich. 14.710 meldepflichtige Arbeitsunfälle gab es allein 2020. Oft verletzen sich die Bedienenden selbst. Stuntman Holger Schumacher führt in seinem neuen RiskBuster-Video vor, wie schnell ein Fuß gequetscht, ein Kollege überfahren oder eine Last verloren ist – wenn man nicht aufpasst. Der Film zeigt eindrucksvoll, welche Kräfte beim Umgang mit Mitgängerflurförderzeugen im Spiel sind.



INFO

<https://profi.bgetem.de>



Landstraßen

Schön, aber gefährlich



Auf keinen anderen Straßen gibt es so viele Getötete und Schwerverletzte wie auf Landstraßen. Die diesjährige Schwerpunktaktion des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR), der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften sensibilisiert deshalb unter dem Motto „Trügerisch schön –

Verkehrswege im ländlichen Raum“ für die Gefahren außerhalb von Städten.

Zur Information von Beschäftigten stehen Unternehmen, Kommunen und öffentlichen Einrichtungen viele Medien wie Filme, Seminarmaterialien und Präsentationen zu Verfügung. Der Seminarleitfaden wird in einer Version für Online- und einer Version für Präsenzseminare angeboten. Zusätzlich stehen Aktionsbroschüren, Poster, Faltblätter sowie Aufsteller bereit. Versicherte der Unfallkassen und Berufsgenossenschaften können im Aktionszeitraum (noch bis 28. Februar 2023) zudem an einem Quiz sowie an einem Gewinnspiel teilnehmen, bei dem es attraktive Preise zu gewinnen gibt.



INFO

www.schwerpunktaktion.de



Plakate 2022: So gesehen

Das eigene Risikoverhalten mal anders betrachtet: Die aktuellen Plakate der BG ETEM überzeichnen Alltagssituationen, provozieren und regen zum Nachdenken an. Mitgliedsbetriebe können sie kostenlos bestellen.



BESTELLEN

<https://medien.bgetem.de>,
Webcode M21173851



Arbeitsschutz im All

„Man kann nicht mal eben zurückreisen“



Dr. med. Claudia Stern ist Raumfahrt-Medizinerin. Im Interview erklärt sie, welche Herausforderungen eine Weltraummission mit sich bringt, wie Astronautinnen und Astronauten sich vorbereiten – und was Führungskräfte auf der Erde von Trainings für den Einsatz im All lernen können.

Frau Dr. Stern, Astronautinnen und Astronauten haben einen ganz anderen Job als Beschäftigte in Elektrobetrieben, Druckereien oder in der Textil- und Energiebranche. Trotzdem: Was können Unternehmen bei sich umsetzen, was Sie auch im Astronautentraining anwenden?

Wenn man die Prinzipien der Trainings mal herunterbricht, eine ganze Menge: Zum Beispiel ist die ausführliche Analyse von Risiken essenziell, um die Sicherheit zu verbessern. Potenzielle Gefahrenszenarien zu durchdenken und das richtige Verhalten in Notfällen einzuüben, ist ebenfalls wichtig. Das Gleiche gilt für Teambuilding-Maßnahmen und die Kommunikation im Betrieb: Reden und sich aufeinander einstellen hilft, das gilt im Weltraum genauso wie auf der Erde. Nicht zuletzt sollten Unternehmerinnen und Unternehmer Kritik und Anregungen ihrer Beschäftigten ernst nehmen und darauf reagieren – nicht nur, wenn es um die Anschaffung persönlicher Schutzausrüstung geht. Es kann übrigens auch sinnvoll sein, mal Menschen einzuladen, die einen schweren Arbeitsunfall oder einen bedrohlichen Zwischenfall überstanden haben und davon berichten. Auch daraus lässt sich einiges lernen, was der Sicherheit aller zugutekommt.

Was tut Ihr Institut für den Arbeitsschutz im All?

Bei unserer Arbeit steht der Gesundheitsschutz im Fokus. Ganz konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen entwickeln eher die einzelnen Raumfahrtgesellschaften, individuell an die jeweiligen Missionen angepasst. Aber bekanntermaßen sind die medizinische und psychische Gesundheit wichtige Bestandteile des Arbeitsschutzes – ganz einfach, weil sie Menschen robuster machen, ihre Risikowahrnehmung schärfen und ihre Leistungsfähigkeit stärken.

Was bedeutet das konkret?

Wir analysieren einerseits, welche Anforderungen das Training eigentlich erfüllen muss – je nachdem, welche Aufgaben die Astronautinnen und Astronauten im Weltraum haben werden. Auf dieser Basis sind wir in die Entwicklung von Trainingsplänen und -materialien involviert. Andererseits finden große Teile der Vorbereitung dann nebenan im Trainingszentrum des Europäischen Astronautenzentrums statt.

Welche Rolle spielt dabei das Thema Sicherheit?



Dr. med. Claudia Stern leitet die Abteilung Klinische Luft- und Raumfahrtmedizin des Instituts für Luft- und Raumfahrtmedizin am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Köln.

Eine ganz große. Klar, denn Astronautinnen und Astronauten sind ständig Risiken verschiedenster Art ausgesetzt. Sie arbeiten ja in einer lebensfeindlichen Umgebung. Die größte Gefahr ist, dass eine schützende Außenhülle kaputtgeht, etwa der Astronautenanzug oder die Raumstation. Raumfahrzeuge sind die gefährlichsten Transportmittel überhaupt. An Bord eines Raumschiffs können auch ganz profane Dinge bedrohlich sein, etwa in der Schwerelosigkeit herumschwebende Partikel, die wortwörtlich ins Auge gehen können. Der Körper baut in der Schwerelosigkeit Muskeln ab, im All gibt es Strahlenbelastung. Dazu kommt die hohe psychische Belastung, die mit einer Raummission einhergeht. Deshalb wird in der Vorbereitung eine Risikomatrix für alles erstellt, was passieren kann. Das ähnelt durchaus einer klassischen Gefährdungsbeurteilung, wie jeder Betrieb sie regelmäßig durchführen muss. Mögliche Notfälle werden außerdem geprobt.

Welche Risiken lassen sich mittels Ihrer Forschung reduzieren?

Nehmen wir mal den Verlust von Knochen- und Muskelmasse: In Schwerelosigkeit im Weltraum führt die Entlastung von Muskeln und Knochen schnell zu einem Gewebeatbau. Das ist ein Risiko für Langzeitmissionen. Deshalb machen wir etwa die relativ bekannten Bettruhe-Studien: Damit konnten wir die Wirksamkeit bestimmter Trainingsprogramme nachweisen, die Astronautinnen und Astronauten im All absolvieren können. Hundertprozentig effektiv ist das Training auf der Raumstation allerdings noch nicht.

Bei aller guten Vorbereitung kann trotzdem immer etwas schiefgehen. Kann man auch dafür trainieren?

Das geht durchaus. Natürlich, nicht jedes potenziell bedrohliche Ereignis lässt sich vorhersehen und menschliche Reaktionen lassen sich auch nicht planen. Aber

im Rahmen des Trainings stärken die Astronautinnen und Astronauten ihre Kompetenzen insoweit, dass sie im Ernstfall gut reagieren können. Im Jahr 2013 gab es einen Zwischenfall bei einem Außeneinsatz an der ISS: Der Helm des Astronauten Luca Parmitano füllte sich plötzlich mit Wasser. Grund war eine Verstopfung im Lebenserhaltungssystem. Parmitano ist ruhig geblieben und hat die Flüssigkeit in seinem Helm teilweise getrunken, um nicht zu ertrinken. Letztlich ist aber alles gut gegangen, auch, weil Parmitano nicht in Panik geriet.

Der Raumanzug ist die Arbeitskleidung von Astronautinnen und Astronauten. Inwieweit haben sie Mitspracherecht bei der Auswahl ihrer Ausrüstung?

Den Löwenanteil der Entwicklung übernehmen die Weltraumgesellschaften. Aber die arbeiten auch mit den Rückmeldungen derjenigen, die die Ausrüstung letztlich tragen. Vor zwei Jahren hat die NASA ehemalige Astronauten stundenlang befragt, die zum Mond gereist waren. Da kam unter anderem viel Kritik an den Helmen und an der Beschaffenheit der Raumanzüge, die es erschwerten, die Hüfte zu beugen oder die eigenen Füße zu sehen. Auch fehlende Absaugsysteme waren ein Thema – der Mondstaub verteilte sich nach Außeneinsätzen nämlich im ganzen Raumschiff. Solche Anregungen sind wertvoll und fließen in die Entwicklung der Ausrüstung mit ein.

Das Interview führte Annika Pabst

Das ausführliche Interview lesen Sie im Onlinemagazin unter etem.bgetem.de.

i INFO

Das Institut für Luft- und Raumfahrtmedizin ist Teil des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR). Die dortigen Beschäftigten forschen interdisziplinär, um die medizinische und psychische Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen im Weltraum, in der Luftfahrt und auf der Erde zu erhalten. Dieses Wissen fließt auch in das Training von Astronautinnen und Astronauten ein. www.dlr.de



Auf einem Übungsdach der Bildungsstätte Dresden lassen sich unterschiedliche Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten auf Dächern erproben.

Absturzsicherung

Technik zuerst

Photovoltaikanlage installieren, Lichtkuppeln oder Abzugsklappen warten, Fenster reparieren: Es gibt viele Gründe für Arbeiten auf Dächern. Die Absturzgefahr ist hoch, lässt sich aber deutlich verringern. Wichtig ist die Reihenfolge der Schutzmaßnahmen.

Gründe für Abstürze gibt es viele. Viele Dächer sind gefährlich geneigt, auf Flachdächern führen Nässe, Schnee und Eis sowie Verschmutzungen zu Absturzgefahren. Kabelkanäle, Rohrleitungen oder Blitzschutzeinrichtungen sind Stolperfallen. Und an Dachkanten kann jeder Fehltritt unmittelbar zum Absturz führen. Sichere Verkehrswege auf Dächern sowie Auflegeleitern auf geneigten Dächern allein schützen nicht vor Abstürzen. Deshalb sind im Rahmen von Arbeiten auf Dächern umfassende und wirkungsvolle Schutzmaßnahmen ab einer Absturzhöhe von mehr als zwei Metern zu ergreifen.

Prioritätenliste für Schutzmaßnahmen

Zu bevorzugen sind bauliche Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz auf Dächern. Doch vielerorts sind sie nicht vorhanden. Existieren bei Gebäuden mit Flachdächern häufig Mauern, Attiken, Brüstungen oder Geländer, sind ver-

gleichbare Einrichtungen auf geneigten Dächern nur in Ausnahmefällen zu finden. Anschlagseinrichtungen, die eine qualifizierte Verwendung persönlicher Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) ermöglichen, sind die Ausnahme.

Hubarbeitsbühnen

Auch wenn Hubarbeitsbühnen nicht für alle Dacharbeiten einsetzbar sind, können aus dem Arbeitskorb zum Beispiel zeitlich befristete Arbeiten an Dachkanten oder Ortsgängen ohne Begehungen der Dachfläche sicher und mit überschaubarem Zeitaufwand durchgeführt werden. Voraussetzung ist die standsichere Aufstellung der Bühne.

Arbeits- und Schutzgerüste

Sind Hubarbeitsbühnen zum Beispiel wegen nicht ausreichend tragfähiger Aufstellflächen nicht nutzbar, kommen Arbeits- und Schutzgerüste infrage. Ordnungsgemäß errichtet und sachgerecht

genutzt ermöglichen sie einen sicheren Zugang zur Dachfläche, erleichtern den Transport von Arbeitsmaterialien und Werkzeugen und schützen gegen Absturz an Dachkanten.

Einsatz von PSAgA

Wenn technische Maßnahmen nicht möglich sind, kann für kurzfristige Arbeiten auf Dächern PSAgA eingesetzt werden. Damit die Maßnahmen wirken, sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Die Beschäftigten sind in der Verwendung der PSAgA geschult und unterwiesen.
- Zum PSAgA-Einsatz für Dacharbeiten liegt eine generelle sowie eine ergänzende baustellenspezifische Gefährdungsbeurteilung vor.
- Die Unternehmen stellen die erforderlichen PSAgA-Komponenten für jeden einzelnen Beschäftigten zur Verfügung.
- Die PSAgA ist regelmäßig, mindestens jedoch alle zwölf Monate auf ihren

sicheren Zustand zu prüfen. Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

- Vor Beginn der Dacharbeiten ist vom Arbeitsverantwortlichen festzulegen, welche Anschlagpunkte für den Einsatz der PSAGa zu benutzen oder zu errichten sind.
- Es ist sicherzustellen, dass sich die Beschäftigten bei der Verwendung von PSAGa gegenseitig nicht behindern oder gefährden.

Anschlageinrichtungen

Eine Voraussetzung für die Nutzung von PSAGa sind Anschlageinrichtungen. Leider sind sie auf wenigen Dächern fest verbaut, sodass sie für die jeweiligen Arbeiten installiert werden müssen. Einzelne Anschlagpunkte auf Dachflächen ermöglichen die Sicherung gegen Absturz nur in einem kleinen Bewegungsbereich. Bewegt sich die Person in seitlicher Richtung unterhalb des Anschlagpunktes, besteht durch die Schlawfselbildung unmittelbare Absturzgefahr. Eine ähnliche Situation liegt auf Flachdächern vor. Seitliche Bewegungen an der Dachkante führen auch hier zur Schlawfselbildung mit der unmittelbaren Gefahr eines Absturzes. Daher empfehlen sich feste Führungen auf Flachdächern – zum Beispiel Schienensysteme oder Drahtseilführungen –, die mit mitlaufenden Auffanggeräten nahezu uneingeschränkte Bewegungsspielräume auch entlang möglicher Absturzkanten eröffnen.

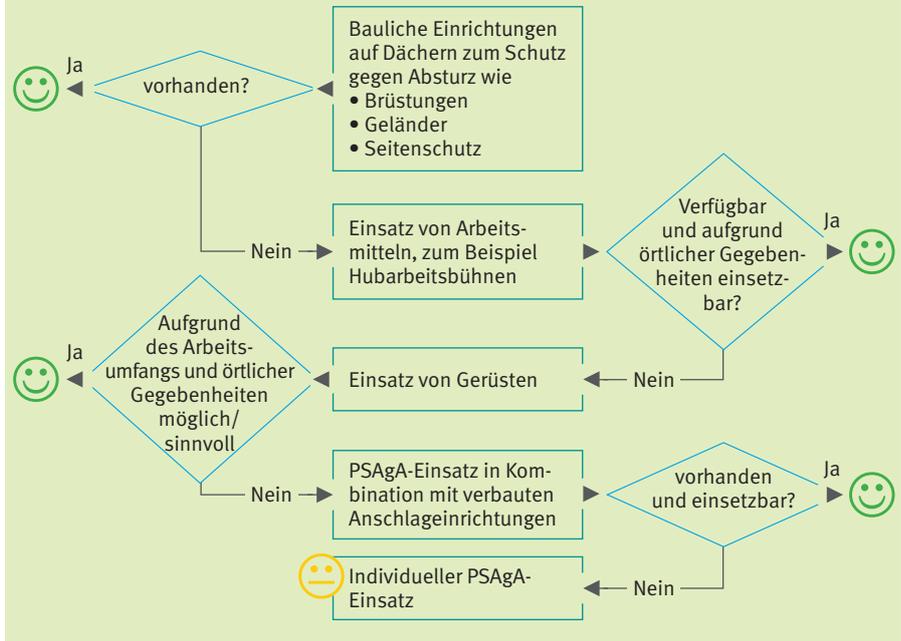
Dachspiralen sind eine ebenfalls attraktive, aber bislang in Deutschland nicht verbreitete Möglichkeit. Sie lassen sich in Kombination mit unterschiedlichen Dacheindeckungen verbauen sowie nachträglich installieren.

Die Nutzung von Dachspiralen und anderen Systemen setzt die Begehbarkeit der Dachfläche voraus. Stärker geneigte Dachflächen sind in der Regel nicht ohne Hilfsmittel begehbar. Bewährt hat sich der Einsatz von Dachauflegeleitern, die in Dach- und Sicherheitsdachhaken oder an geeigneten Masten eingehängt werden können. Die nach oben gewölbten Sprossen verbessern die Trittsicherheit.

Arbeiten auf Flachdächern

Betrifft qualifiziertes Fachpersonal die Dachfläche, sind keine Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz nötig. Vorausset-

Prioritätenliste für Schutzmaßnahmen gegen Absturz bei Arbeiten auf Dächern



zung: Die zu begehenden Zugangswege/ Arbeitsbereiche sind gekennzeichnet und haben einen Mindestabstand von mehr als zwei Metern zu Absturzkanten. Ist der erforderliche Sicherheitsabstand nicht einzuhalten, sind Absperrungen oder temporäre Seitenschutzsysteme zu errichten. Auch feste Führungen mit mitlaufenden Auffanggeräten können genutzt werden. Einzelne Anschlagpunkte eignen sich zum Schutz gegen Absturz nur, wenn ein sicherer Zugangsweg existiert und das Arbeiten mit PSAGa von diesem Punkt aus möglich ist. Auf die Gefährdungen an Lichtkuppeln, die mit ihren teiltransparenten Hauben oft eine falsche Sicherheit suggerieren, sei besonders hingewiesen. Lichtkuppeln sind generell nicht durchsturzsicher. Auf ihnen angebrachte Aufkleber „Durchsturzsicher beim Einbau“ beziehen sich nur auf die Bauphase. Bei Dacharbeiten auf bestehenden Einrichtungen sollten Beschäftigte sich also nicht darauf verlassen. Auch an anderen Öffnungen wie zum Beispiel Rauchgasklappen bestehen Absturzgefahren. Zu allen Dachöffnungen oder Lichtkuppeln ist daher im Rahmen von Dacharbeiten ein Sicherheitsabstand einzuhalten. Dazu sind Absperrungen oder Seitenschutzzeineinrichtungen zu errichten.

Dr. Reinhard Lux

Den ausführlichen Artikel lesen Sie im Onlinemagazin unter etem.bgetem.de.

i INFO

Seminarauswahl zum Thema
Sicheres Arbeiten an elektrischen Betriebsmitteln auf Dächern (Veranstaltungs-Nr. 182, Dresden)

Elektrische Gefährdungen beim Errichten und Betreiben von Photovoltaikanlagen (Veranstaltungs-Nr. 175, Dresden)

Sicherer Umgang mit Gerüsten (Veranstaltungs-Nr. 102, Linowsee)

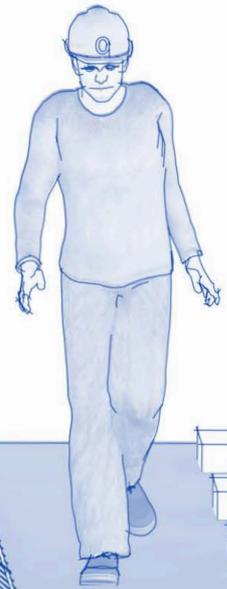
Sicherer Umgang mit Hubarbeitsbühnen (Veranstaltungs-Nr. 108, Augsburg, Linowsee)

www.bgetem.de,
Webcode 21788705

Arbeiten auf Dächern

In luftiger Höhe

Die Arbeit auf Dächern erfordert besondere Sorgfalt. Das beginnt schon bei der Vorbereitung.



Vorbereitung

- Erstellen einer Gefährdungsbeurteilung
- Festlegung geeigneter Maßnahmen; Rangfolge:
 1. Absturzsicherung
 2. Auffangeinrichtung
 3. Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)
- Erstellen einer Montageanweisung mit Schutzmaßnahmen und Arbeitsablauf
- Unterweisung der Beschäftigten
- Bestimmung einer aufsichtführenden Person und eventuell einer Elektrofachkraft für die elektrotechnischen Arbeiten
- Festlegen von Verkehrssicherungsmaßnahmen und Transportabläufen
- Erstellen eines Rettungskonzepts

Während der Arbeiten

- vorhandene Treppenhäuser nutzen oder Treppentürme oder Gerüste mit innenliegenden Leitergängen errichten
- PSAgA nur bei kurzzeitigen Tätigkeiten oder wenn Gerüst nicht möglich einsetzen
- Voraussetzung sind Anschlagvorrichtungen (fest verbaut oder für die Dauer der Arbeiten installiert)
- bei stärker geneigten Dächern Hilfsmittel wie Aufgleitern mit nach oben gewölbten Sprossen einsetzen
- Materialtransport mit geeigneten Mitteln (zum Beispiel Kran, Aufzug)
- zusätzliche Belastung bei Baustellenaufzügen an Gerüsten berücksichtigen
- sichere Lagerung von Modulen auf dem Dach

! Grundsätzlich gilt:

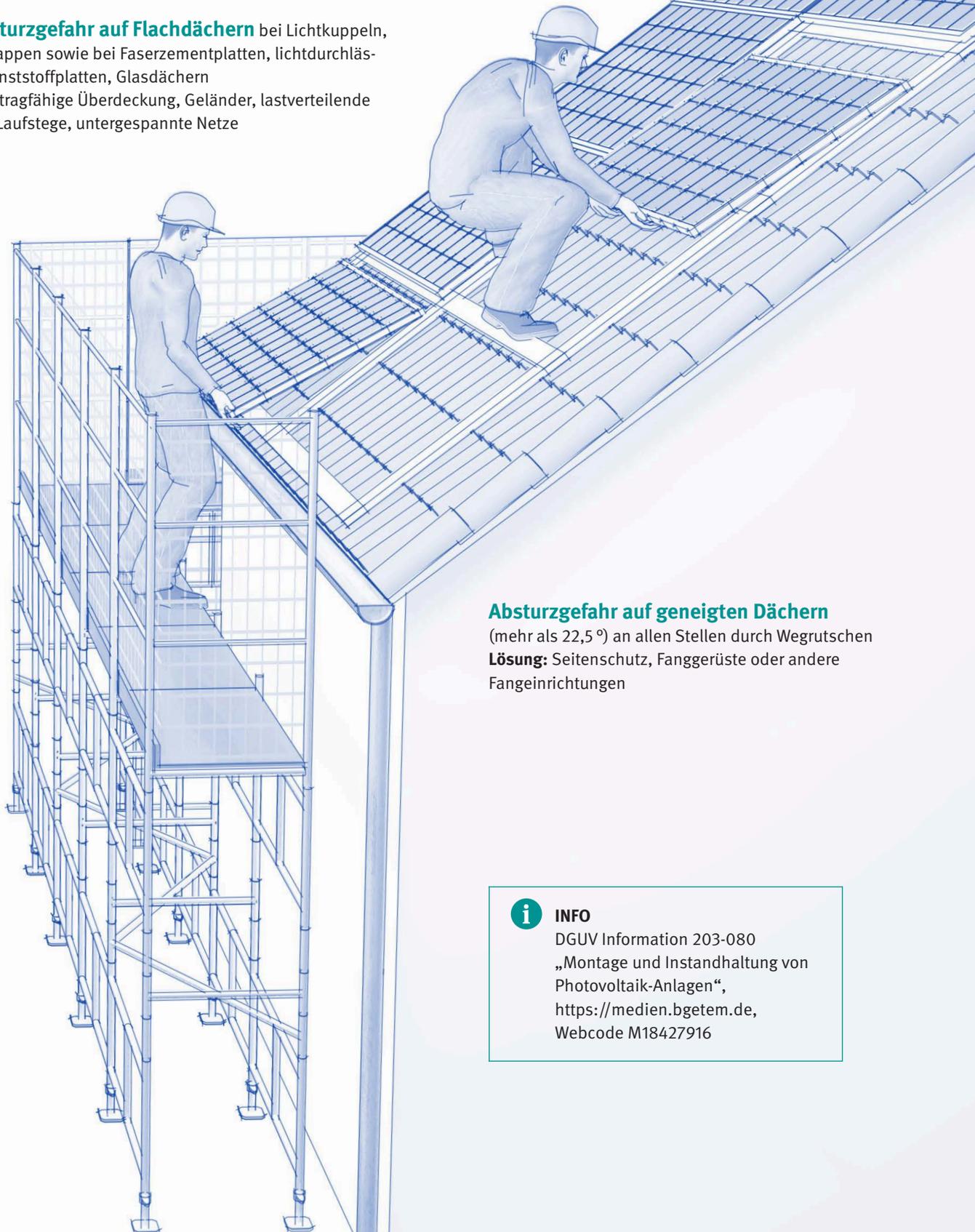
- Bei Arbeiten auf Dächern sind Schutzmaßnahmen ab einer Absturzhöhe von mehr als zwei Metern unbedingt nötig.

Absturzgefahr auf Flachdächern (weniger als 22,5°)
in allen Bereichen mit einem Abstand von weniger als zwei Metern zur Dachkante

Lösung: Seitenschutz, Fanggerüste oder feste Absperrung im Abstand von mindestens zwei Metern von der Absturzkante

Durchsturzgefahr auf Flachdächern bei Lichtkuppeln, Rauchklappen sowie bei Faserzementplatten, lichtdurchlässigen Kunststoffplatten, Glasdächern

Lösung: tragfähige Überdeckung, Geländer, lastverteilende Beläge, Laufstege, untergespannte Netze



Absturzgefahr auf geneigten Dächern

(mehr als 22,5°) an allen Stellen durch Wegrutschen

Lösung: Seitenschutz, Fanggerüste oder andere Fangeinrichtungen



INFO

DGUV Information 203-080
„Montage und Instandhaltung von
Photovoltaik-Anlagen“,
<https://medien.bgetem.de>,
Webcode M18427916



Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Baustellen müssen besonders geschützt sein.

Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen

Gegen den Strom

Die aktualisierte Fassung der DGUV Information 203-006 stellt die Anforderungen an elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen vor.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen müssen hinsichtlich elektrotechnischer Schutzmaßnahmen erhöhte Anforderungen erfüllen. Die DGUV Information 203-006 „Auswahl und Betrieb elektrischer Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen“ stellt die Anforderungen an elektrische Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen vor. Für Bau- und Wohncontainer gilt sie explizit nicht.

Inzwischen liegt die DGUV Information 203-006 in aktualisierter Fassung vor. Inhaltlich überarbeitet wurden die Abschnitte

- Energieverteilung,
- Maßnahmen vor dem Anschlusspunkt zum Schutz gegen elektrischen Schlag,
- Elektrische Betriebsmittel und nichtstationäre elektrische Anlagen und
- Instandsetzung, Wartung und Prüfungen.

Dieser Beitrag greift neue, wesentliche Inhalte kapitelweise auf und bietet damit eine Hilfe, wie die DGUV Information angewendet werden kann.



Beispiel einer batteriegepufferten Baustellenleuchte, mit der eine dauerhafte Beleuchtung der Baustellenbereiche sichergestellt werden kann.

Energieverteilung

Um einen gefahrlosen Betrieb vor Ort sicherzustellen, gehört zu einer fachgerechten Baustelleneinrichtung eine Allgemeinbeleuchtung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen. Besonders ein Ausfall der Beleuchtung kann massive Folgen für die Arbeitssicherheit haben.

Maßnahmen vor dem Anschlusspunkt zum Schutz gegen elektrischen Schlag

Die ausgewählten Betriebsmittel sollen möglichst geringe Ableitströme verursachen, da sie eine Fehlerstrom-Schutzeinrichtung (RCD) zur Auslösung bringen können. Stromkreise mit Steckdosen oder mit fest angeschlossenen, handgeführten elektrischen Verbrauchsmitteln mit Bemessungsstrom $I_n \leq AC 32 A$ sind über RCDs mit einem Bemessungsdifferenzstrom $I_{\Delta n} \leq 30 mA$ zu betreiben.

Allstromsensitive RCDs (Typ B oder B+) dürfen grundsätzlich nicht hinter pulsstromsensitiven RCDs (Typ A oder F) installiert sein.

Um Steckdosen in einer Gebäudeinstallation mit unbekannter Schutzmaßnahme nutzen zu können, ist ein ergänzender Schutz mittels ortsveränderlicher RCD (PRCD nach VDE 0661) erforderlich. Außerdem muss diese Schutzeinrichtung folgende ergänzende Funktionen aufweisen:

- Die Schutzeinrichtung darf sich nicht einschalten lassen, wenn der Schutzleiter des speisenden Netzes unterbrochen ist oder unter Spannung steht.

Fest angeschlossener Baustromverteiler

- Wenn während des Betriebes der Schutzleiter im speisenden Stromkreis unterbrochen wird, muss die Schutzeinrichtung abschalten.
- Beim Auftreten von Fremdspannung auf dem Schutzleiter, etwa durch Anbohren einer Leitung eines anderen Stromkreises, darf die Schutzeinrichtung den Schutzleiter nicht abschalten.

Benutzer müssen in der Betriebsanleitung des Herstellers nachlesen, ob es zulässig ist, beim Einschalten dieser als PRCD-S bekannten Schutzeinrichtung Handschuhe zu tragen. Wenn im Fehlerfall glatte Gleichfehlerströme von mehr als 6 mA auftreten, können RCDs vom Typ A oder F in der vorgelagerten elektrischen Anlage unwirksam werden. Dies lässt sich durch die Verwendung einer mehrphasigen ortsveränderlichen Schutzeinrichtung, die die erforderlichen Eigenschaften zur Fehlerstromerfassung einer RCD vom Typ B oder B+ aufweist und mittels einer Zusatzfunktion eine Abschaltung bei glatten Gleichfehlerströmen $> 6 mA$ bewirkt,



verhindern. Alternativ ist auch der Einsatz eines Trenntransformators zum Betrieb eines einzelnen Verbrauchsmittels möglich.

Elektrische Betriebsmittel und nichtstationäre elektrische Anlagen

Bei der Auswahl ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel müssen die Einsatzbedingungen berücksichtigt werden (siehe auch DGUV Information 203-005 „Auswahl und Betrieb ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel nach Einsatzbedingungen“). Für ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel müssen bei besonderen Umgebungsbedingungen, zum Beispiel Nässe oder leitfähiger Staub, geeignete zusätzliche Maßnahmen wie Wetterschutz, Abdeckungen und Schutzhauben getroffen werden oder die Arbeiten sind einzustellen.

Instandsetzung, Wartung und Prüfungen

Elektrische Anlagen auf Bau- und Montagestellen, zum Beispiel Beleuchtungsanlagen und Baustromanlagen, müssen wie jede elektrische Anlage nach ihrer Errichtung überprüft werden. In der aktualisierten DGUV Information 203-006 ist auch die in der Praxis bewährte und empfohlene Prüffrist für PRCD-S und mobile Verteiler mit RCD beschrieben: PRCD-S und mobile Verteiler mit RCDs sind auf Bau- und Montagestellen einer erhöhten mechanischen Beanspruchung ausgesetzt. Deshalb gilt für die Prüffrist ein Richtwert von drei Monaten. Für die wiederkehrende Prüfung muss ein geeignetes Prüfgerät verwendet werden. Zusätzlich ist arbeitstäglich – sofern vorhanden – die Prüftaste zu drücken.

Christian Kraus

Eine Langfassung des Artikels mit Detailinformationen steht im Onlinemagazin unter etem.bgetem.de zur Verfügung.

i INFO

Die aktualisierte DGUV Information 203-006 und die DGUV Information 203-005 stehen kostenfrei zur Verfügung unter www.bgetem.de, Webcode M21233553 und M22187723

Homeoffice im Ausland

Grenzüberschreitend geschützt

Immer mehr Menschen wollen auch im Ausland im Homeoffice arbeiten. Doch was heißt das für ihren Schutz in der gesetzlichen Unfallversicherung?

Arbeiten in Deutschland, wohnen in Frankreich, Tschechien oder Dänemark – für sogenannte Grenzgänger führt der tägliche Weg zur Arbeit über eine Landesgrenze. Das Corona-Virus hat auch in ihrer Arbeitswelt für einen schnellen Wandel gesorgt: Als zu Beginn der Pandemie immer mehr Länder ihre Grenzen schlossen, mussten viele Grenzgänger zwangsläufig im Homeoffice bleiben.

Mittlerweile hat sich das Arbeiten im heimischen Büro bewährt. Viele Unternehmen wollen deshalb Beschäftigten, die jenseits der Grenze wohnen, Homeoffice auch nach der Pandemie ermöglichen.

Wann deutsches Recht gilt

Grundsätzlich genießen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Homeoffice den gleichen Versicherungsschutz wie auf der Betriebsstätte. Dies hat der Gesetzgeber im Juni 2021 ausdrücklich in das Sozialgesetzbuch für die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Kompliziert wird es jedoch, wenn Landesgrenzen überschritten werden – Beschäftigte also sowohl aus dem Ausland als auch dem Inland für deutsche Unternehmen tätig sind. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob deutsches Recht überhaupt gilt. Um die Zuständigkeiten im grenzüberschreitenden Sozialsystem zu klären, gibt es zum Beispiel entsprechende EU-Verordnungen.

Diese Verordnungen gelten im Verhältnis zwischen den EU- und EWR-Mitgliedsstaaten sowie der Schweiz. Sie sollen sicherstellen, dass nur die Vorschriften genau eines Staates Anwendung finden und dass unnötige Wechsel zwischen den Systemen vermieden werden.

Bis vor Kurzem galt: Wer wegen der Pandemie und den hiermit verbundenen Grenzschließungen und Regelungen des Infektions- und Arbeitsschutzes nicht bei seinem deutschen Arbeitgeber tätig sein konnte, sondern für diesen zum Beispiel ausschließlich im Homeoffice in Frankreich tätig war, sollte seinen bisherigen Sozialversicherungsstatus hierdurch nicht verlieren. Doch diese Regelung ist am 30. Juni 2022 ausgelaufen.

Bis Ende des Jahres gilt noch eine Übergangsfrist. Spätestens dann kommen wieder die Regelungen zur Koordinierung grenzüberschreitender Sachverhalte zum Zug. Und die sind kompliziert. Wenn es um die Frage des Versicherungsschutzes geht, ist der Blick auf den Einzelfall nötig. Dabei helfen folgende Grundsätze:

Fall 1: Homeoffice nur vorübergehend

Arbeitet der oder die Beschäftigte nur vorübergehend im Ausland im Homeoffice? Dann handelt es sich womöglich um eine Entsendung. Falls ja, gilt weiter deutsches Recht.

Homeoffice im Ausland: nur vorübergehend oder dauerhaft? Wenn es um den Versicherungsschutz geht, spielt diese Frage eine wichtige Rolle.



Eine Entsendung liegt vor, wenn der Auslandsaufenthalt

1. im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Arbeitsverhältnisses erfolgt und
 2. vertraglich im Voraus begrenzt ist, zeitlich oder aufgrund der Art der Beschäftigung.
- Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kommt es nicht darauf an, ob die Initiative fürs Homeoffice vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer beziehungsweise der Arbeitnehmerin ausgeht.

Beispiel: Eine Mitarbeiterin einer deutschen Firma beschließt, ihren urlaubsbedingten Aufenthalt in Frankreich um zwei weitere Wochen zu verlängern. In dieser Zeit arbeitet sie mobil mit dem Notebook.





Sie trifft eine entsprechende Vereinbarung mit ihrem Arbeitgeber. Für sie gilt das deutsche Sozialrecht.

Fall 2: Homeoffice auf Dauer

Etwas anders sieht es bei einer dauerhaft regelmäßigen Tätigkeit aus. Dann zählt, welchen Anteil die Arbeitszeit im Wohnstaat ausmacht. Bei Beschäftigten, die mehr als ein Viertel ihrer Arbeitszeit im Wohnstaat arbeiten, wird eine Gesamtbewertung der Tätigkeit vorgenommen. Meist lautet das Ergebnis, dass die Beschäftigung insgesamt unter das Recht des Wohnstaates fällt.

Beispiel: Ein vollzeitbeschäftigter Grenzgänger arbeitet regelmäßig zwei Tage in

der Woche im Homeoffice in Österreich. Die übrigen drei Tage kommt er in sein Büro in Deutschland. Für seine Beschäftigung gilt das österreichische Sozialrecht, weil er mehr als ein Viertel seiner Arbeitszeit in Österreich absolviert. Die jeweiligen Sozialversicherungsträger des Wohnstaates stellen fest, ob das Recht des Wohnstaates oder das des Beschäftigungsstaates zur Anwendung kommt. Beschäftigte erhalten dafür eine sogenannte A1-Bescheinigung. Falls das deutsche Recht nicht greift, lässt sich unter bestimmten Umständen eine Ausnahmereinbarung treffen. Dadurch können für eine im Ausland eingesetzte Person in deren Interesse weiterhin die

deutschen Rechtsvorschriften gelten. Dafür müssen sich alle zuständigen Stellen einverstanden erklären.

Nähere Informationen hierzu hält die „Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland“ (DVKA) auf ihrer Homepage bereit.

Hannah Schnitzler/Nancy Helms

i INFO

Deutsche Verbindungsstelle
Krankenversicherung –
Ausland
www.dvka.de

Kurzpausen

In der Ruhe liegt die Kraft



Kurzpausen dauern nur wenige Minuten, haben aber oft eine große Wirkung: Wer regelmäßig pausiert, bleibt länger leistungsfähig. Die BG ETEM unterstützt Betriebe mit einer Toolbox, die jetzt auch als App verfügbar ist.

Mal kurz das Werkzeug weglegen, ein paar Minuten lang aus dem Fenster statt auf den Bildschirm gucken, die Arbeit unterbrechen und tief durchatmen: Kleine Auszeiten während der Arbeitszeit, zusätzlich zur vorgeschriebenen längeren Pause, sind für viele Beschäftigte normal.

Gut so, denn Kurzpausen sind wichtig. Studien zeigen, dass sie positive Effekte auf das körperliche und psychische Wohlbefinden haben können. Und: Unternehmen müssen nicht befürchten, dass Beschäftigte wegen der quantitativ kür-

zeren Arbeitszeit weniger produktiv sind. In bisherigen Untersuchungen konnten Beschäftigte den Zeitverlust durch größere Effektivität mindestens ausgleichen. In manchen Fällen bewältigten sie darüber hinaus eine größere Arbeitsmenge oder erzielten eine bessere Qualität.

Beschäftigte können die kleinen Pausen während des Arbeitstages unterschiedlich gestalten, je nachdem welche Belastung mit der jeweiligen Tätigkeit verbunden ist. Stehen etwa körperliche Anforderungen im Vordergrund, brauchen die Beschäftigten

eine andere Art der Kompensation als bei Arbeiten, bei denen vor allem Konzentration gefragt ist.

Toolbox KurzPausen

Wie Kurzpausen optimal gestaltet werden können, hängt von den Bedingungen im Unternehmen und den Bedürfnissen der einzelnen Beschäftigten ab. Zur Inspiration bietet die BG ETEM ihren Mitgliedsbetrieben seit dem Jahr 2017 eine Toolbox an: Sie enthält 20 Übungen, die nur wenige Minuten dauern und die Entspannung, Bewegung, Motivation oder Konzentration fördern. Beschäftigte können sich nach eigenem Bedarf eine zur Belastungs- und Erschöpfungsart passende Übung aussuchen. Flexibilität ist bei den Kurzpausen ein wesentlicher Aspekt. Wer durch Stress beansprucht ist, profitiert vielleicht von einer Entspannungsübung, genauso kann aber auch Bewegung helfen. Hier gilt es, Varianten auszuprobieren und die Wirkung zu beobachten. Die Kurzpausen-Toolbox gibt es neu auch als kostenfreie Browser-App. Die Übungen lassen sich nach Bedarf auf dem PC im Büro oder unterwegs auf dem Smartphone abspielen. Wer will, kann sich die Übungen vorlesen lassen – das erleichtert die Anwendung und hilft besonders bei den Entspannungsübungen. Wer lieber die einzelnen Übungskarten in der Hand hält, kann die Toolbox weiterhin im Medienshop der BG ETEM bestellen.



Die Toolbox der BG ETEM enthält Anregungen zu Entspannung, Bewegung oder Konzentration.

Warum sind Pausen wichtig?

Wer sportlich aktiv ist, kennt das: Auf ein intensives Training folgt eine Erholungspause, damit der Körper regenerieren und sich an die Belastung anpassen kann. Verzichtet man auf die Phase der Erholung, ist das Training weniger effektiv. Auf Dauer kann es sogar zu einer Überbelastung sowie körperlichen und psychischen Beschwerden führen. Man spricht dann vom Übertrainingssyndrom. Dieses Prinzip gilt ähnlich auch in der Arbeitswelt. Arbeit führt je nach Tätigkeit in unterschiedlichem Ausmaß zu körperlicher und psychischer Ermüdung, Monotonie, Stress oder psychischer Sättigung. Wohlbefinden und Leistungsfähigkeit der Beschäftigten lassen dadurch nach. Pausen können einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich leisten. Im Arbeitszeitgesetz gibt es deshalb staatliche Vorgaben zur maximalen

Arbeitszeit, zu Ruhepausen und zu Ruhezeiten. Kurzpausen sind eine Ergänzung der gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten – sie ersetzen diese aber nicht.

Gut genutzte Unterbrechungen strukturieren den Arbeitstag und bedeuten für Beschäftigte ein Stück Selbstbestimmung in einer sonst mit festgelegten Aufgaben gefüllten Schicht. Pausen geben Gelegenheit zum gezielten Ausgleich einseitiger Belastungen. Genauso ermöglichen sie den Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Bekommen Beschäftigte die benötigte Erholung nicht, kann das nachweislich negative Folgen haben. Studien zufolge steigt etwa das Risiko für Arbeitsunfälle, wenn Pausen während einer Arbeitsschicht verkürzt oder weit ans Ende der Schicht geschoben werden.

Wer in seinem Unternehmen aktiv dafür sorgt, dass Pausen und Ruhezeiten eingehalten und genutzt werden, tut also nicht nur etwas für die Gesundheit der Beschäftigten, sondern leistet gleichzeitig einen Beitrag zur Arbeitssicherheit.

Wie sieht die ideale Pause aus?

Obwohl die Notwendigkeit und der Nutzen von Pausen unstrittig sind, gibt es bei der konkreten Gestaltung offene Fragen. Empfehlungen werden deshalb häufig individuell erarbeitet und sind von den Bedingungen vor Ort sowie den Vorlieben der Beschäftigten abhängig. Betriebsärztliche Unterstützung ist hilfreich, sowohl zur Klärung individueller Fragen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch bei der Organisation und Gestaltung von Pausenangeboten im Betrieb. Vor diesem Hintergrund kann es sich lohnen, verschiedene Möglichkeiten zur Pausengestaltung zu schaffen. Neben Rückzugs- und Ruheräumen kann es zum Beispiel gleichzeitig Gemeinschaftsküchen oder Sitzgruppen geben, um sich während der Pausen mit Kolleginnen und Kollegen auszutauschen. Gelegenheiten, die Pause in natürlicher Umgebung wie einem Garten oder Park zu verbringen, können Beschäftigten helfen, körperlich und gedanklich Abstand vom Arbeitsplatz zu gewinnen. Bei Tätigkeiten im Sitzen ist überwiegend psychischen Anforderungen bietet sich eine tägliche Mischung aus aktiven und passiven Pauseninhalten an.

Christian Fries

Die Kurzpausen-App kann kostenlos aufs Handy geladen werden.



i INFO
 Toolbox KurzPausen
<https://medien.bgetem.de>,
 Webcode: M19517031

Vorschussbescheid für das Umlagejahr 2022

Abschlag auf Ihren Beitrag

Etwa 60.000 Mitgliedsbetriebe der BG ETEM erhalten Anfang 2023 einen Vorschussbescheid für das Umlagejahr 2022. Was Betroffene wissen sollten.

Die Beiträge zur Berufsgenossenschaft werden grundsätzlich rückwirkend erhoben. Im Juli 2023 erhalten Sie den Beitragsbescheid für das Umlagejahr 2022.

Warum zahlen Mitgliedsunternehmen Vorschuss auf ihren Beitrag?

Die BG ETEM tritt mit der Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben in Vorleistung. Um die Liquidität sicherzustellen, werden zwei Vorschüsse erhoben, die jeweils ein Drittel des Bruttobeitrags aus dem Vorjahr betragen.

Wie wird der Zahlbetrag berechnet?

Grundlage für den Vorschussbescheid für das Umlagejahr 2022 ist der Beitragsbescheid für 2021.

Wer bekommt einen Vorschussbescheid?

Einen Vorschussbescheid erhalten alle Unternehmen, deren Bruttobeitrag für das Jahr 2021 mindestens 1.000 Euro betragen hat. Beitragspflichtigen mit einem Vorjahresbeitrag unter 1.000 Euro geht kein Vorschussbescheid zu. Sie zahlen stattdessen ausschließlich den Betrag, den der Beitragsbescheid für 2022 im Juli 2023 ausweist und der zum 15. August 2023 fällig wird.

Wann werden die Vorschüsse fällig?

Der Vorschussbescheid für das Jahr 2022 geht den Unternehmen im Januar 2023 zu. Die beiden Vorschussraten sind am 15. Februar und am 15. Mai 2023 fällig.

Kann ich auch freiwillig Vorschüsse zahlen?

Sie können jederzeit freiwillige Teilzahlungen leisten – unabhängig davon, ob Sie einen Vorschussbescheid erhalten haben oder nicht. Teilzahlungen senken Ihre Restzahlung.

Tip

Erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat. So brauchen Sie die Fälligkeiten der einzelnen Forderungen nicht im Blick zu behalten. Das geht entweder formlos mit persönlicher Unterschrift oder Sie nutzen unseren Vordruck. Er steht hier zum Download bereit: www.bgetem.de, Webcode 11647050.

Frank Stephani

i Berücksichtigte Werte des Vorschussbescheides:

Bruttobeitrag des BG-Beitrages 2022
für Arbeitnehmer ohne Beitragsnachlass



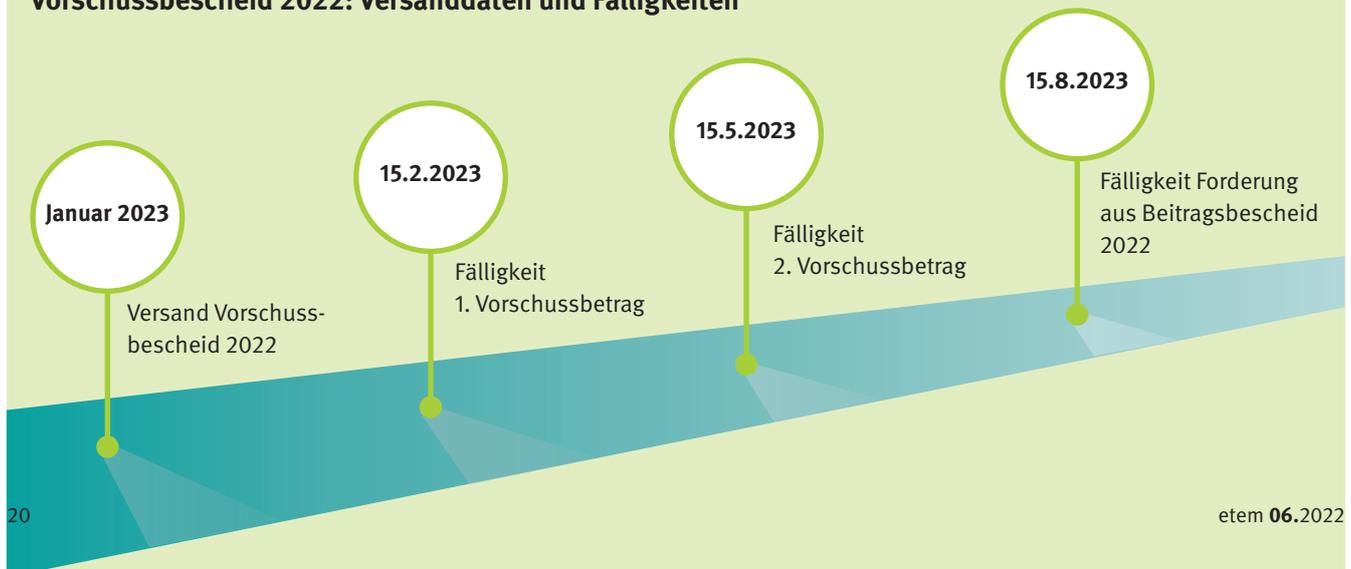
Beiträge aus Lastenverteilung
nach Entgelten und nach Neurenten



Von dieser Summe werden **zwei Drittel als Vorschuss** auf den Beitrag 2022 erhoben.

Gutschriften, Säumniszuschläge und Zinsen bleiben unberücksichtigt

Vorschussbescheid 2022: Versanddaten und Fälligkeiten





etem-Newsletter

Nichts mehr verpassen

Alle zwei Monate die wichtigsten Artikel und Themen des Magazins direkt ins digitale Postfach: Der etem-Newsletter macht es möglich. Abonnieren Sie ihn ganz einfach über die Webseite der BG ETEM.

Wenn eine etem-Ausgabe online und als Printheft erscheint, geht parallel auch der E-Mail-Newsletter zum Magazin auf die Reise. Abonnentinnen und Abonnenten finden darin eine übersichtliche Aufstellung der wichtigsten Themen aus dem aktuellen Magazin. Außerdem enthält der Newsletter immer alle branchenspezifischen Fachthemen der jeweiligen Ausgabe, die exklusiv online unter etem plus zu finden sind. Alle aufgeführten Themen und Artikel sind selbstverständlich verlinkt, sodass Interessierte mit einem Klick direkt zum

Onlinemagazin kommen. Und wenn im gut gefüllten Arbeitsalltag mal die Zeit zum intensiven Lesen fehlt, lässt sich das nachholen: Im Archiv auf der BG ETEM-Website stehen alle bisher versandten Newsletter-Ausgaben seit Februar 2020 zur Verfügung.



INFO

Jetzt abonnieren und nichts mehr verpassen:



Digitalisierung

Die Unternehmensnummer kommt

Ab 2023 gilt für alle Unternehmen in Deutschland in der Unfallversicherung statt der bisherigen Mitgliedsnummer die neue Unternehmensnummer.

Unternehmerinnen und Unternehmer von Mitgliedsbetrieben der BG ETEM wissen es bereits durch die Post und die etem-Ausgabe 5.2022: Bis zum Jahresende löst eine Unternehmensnummer die bisherige Mitgliedsnummer in der Unfallversicherung ab. Unternehmen benötigen die neue Nummer

künftig, um zum Beispiel die UV-Jahresmeldung oder Lohnnachweise zu übermitteln. Konkret sieht das so aus: Bei erstmaliger Aufnahme einer unternehmerischen Tätigkeit erhält jede Unternehmerin und jeder Unternehmer von der Unfallversicherung einmalig und dauerhaft eine Unterneh-

mernummer. Diese Unternehmensnummer bleibt auch bei Beendigung und Wiederaufnahme des Unternehmens oder einem Wechsel der Zugehörigkeit zu einem anderen Unfallversicherungsträger erhalten. Die für die Beitragsberechnung wichtige Unternehmensnummer besteht aus insgesamt 15 Ziffern. Sie kennzeichnet die Unternehmerin oder den Unternehmer in Verbindung mit dem betriebenen Unternehmen:

- Die ersten zwölf Ziffern bilden die Unternehmensnummer und kennzeichnen den Unternehmer oder die Unternehmerin.
- Die letzten drei Ziffern kennzeichnen das zugehörige Unternehmen.

Je nachdem, wie viele Unternehmen ein Unternehmer oder eine Unternehmerin betreibt, steht am Ende eine 001, 002, 003 und so weiter (siehe Grafik).

BG ETEM/ Stefan Thissen



INFO

www.bgetem.de,
Webcode 22378350

etem *plus*: aus den Branchen



Aktionstag bei Elektronunternehmen



Wertvolle Werkzeuge

Die Hände sind essenziell bei der täglichen Arbeit. Ein Düsseldorfer Unternehmen hat daher die Sicherheit bei der Arbeit mit Händen mit einer Hand-schutz-Aktion eigens in den Mittelpunkt gerückt.



Legionellen in Wasserleitungen



Wasser muss fließen

Erst seit knapp 50 Jahren sind sie als potenzielle Gefahr für die Gesundheit bekannt: Legionellen. Die regelmäßige Nutzung und eine ausreichende Erhitzung der Warmwasserleitungen schützen.



Zeitungszustellung



Allein und im Dunkeln unterwegs

Ob Dunkelheit, Rutschgefahr oder angriffslustige Vierbeiner: Beim Austragen von Zeitungen drohen Unfallgefahren. So können Zustellerinnen und Zusteller sowie Unternehmen vorbeugen.



Reinigen von Arbeitskleidung



Saubere Sache

Schmutzige Arbeitskleidung zu Hause waschen oder professionell aufbereiten? Was dabei grundsätzlich zu beachten ist.

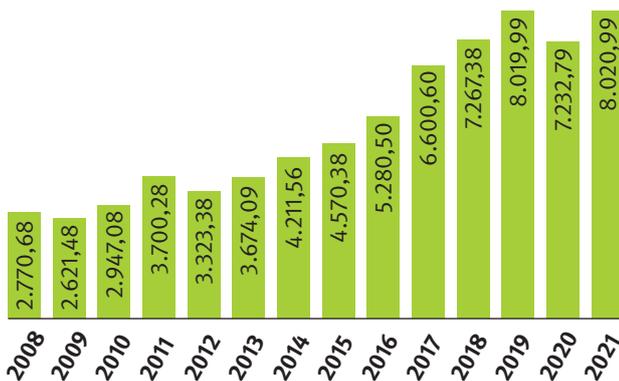
Wussten Sie das?

Deutsche Schuhhersteller fassen wieder Tritt

Nach einem starken Umsatzrückgang in den Vorjahren, der vor allem durch die Produktionsverlagerung von Schuhherstellern ins Ausland und die Pandemie bedingt war, ist die deutsche Schuhindustrie im Jahr 2021 wieder besser in Tritt gekommen. Wie aus Daten des Statistischen Bundesamts hervorgeht, wuchs der Umsatz der derzeit 67 deutschen Schuhhersteller gegenüber 2020 um fast 21 Prozent auf 2,08 Milliarden Euro. Auch die Zahl der Beschäftigten stabilisierte sich nach einem erheblichen personellen Aderlass in den Vorjahren im Jahr 2021 bei rund 8.500. 2018 beschäftigte die deutsche Schuhindustrie noch fast doppelt so viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Bemerkenswert: Trotz der jüngsten Krise stieg der Wert der aus Deutschland exportierten Schuhe auch in den vergangenen Jahren nahezu kontinuierlich auf mehr als acht Milliarden Euro an. Zudem kletterte der Produktionswert im zweiten Pandemiejahr gegenüber 2020 um fast 25 Prozent auf 1,18 Milliarden Euro.

Wert der exportierten Schuhe aus Deutschland 2008 bis 2021 – in Millionen Euro



Quelle: Statistisches Bundesamt



Arbeitsschutz einfach erklärt

Jeden Monat eine neue Folge.

Jetzt reinhören und abonnieren:
www.bgetem.de/ganzsicher und überall, wo es Podcasts gibt.

Ganz sicher – der Podcast für Menschen mit Verantwortung

Impressum

etem – Magazin für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung. Herausgeber: Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln, Tel.: 0221 3778-0, Telefax: 0221 3778-1199. Für den Inhalt verantwortlich: Johannes Tichi, Vorsitzender der Geschäftsführung. Redaktion: Annika Pabst (BG ETEM), Boris Dunkel, Dr. Michael Krause, Stefan Thissen (Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main). Tel.: 0221 3778-1010, E-Mail: etem@bgetem.de. Gestaltung: Judith Achenbach. Druck: Druckhaus Kaufmann, Ernst Kaufmann GmbH & Co. KG. etem erscheint sechsmal jährlich (jeden zweiten Monat). Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfreiem Papier. Titelbild: NASA/ESA. Leserservice (Adress- oder Stückzahländerung): Tel.: 0221 3778-1070, E-Mail: leserservice@bgetem.de.





Konzept/Design: rot/kühn, Köln - Foto: Compang aus Stockholm/Getty Images - Shutterstock

GAME OVER

DIE LAGERHALLE IST
KEINE RENNPISTE



CHECK DEIN RISIKO!

BG ETEM
Energie Textil Elektro
Medienerzeugnisse